

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	03.09.2014

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Die Ausschussmitglieder, die nicht als Ratsmitglied bereits verpflichtet worden sind, werden gem. § 58 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW in den jeweils geltenden Fassungen von der Ausschussvorsitzenden eingeführt und verpflichtet

In den Verwaltungsvorschriften wird als Verpflichtungstext empfohlen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“